

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 08.06.2021****Urteil des Bundesfinanzhofs zur Rentenbesteuerung****und
Antwort****Minister der Finanzen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Bundesfinanzhof (BFH) verkündete am 31. Mai 2021 ein Urteil zur sog. doppelten Besteuerung von Renten (Az.: X R 33/19 u.a.). Gegenstand des Urteils ist die Frage der Umstellung der vorgelagerten zur nachgelagerten Rentenbesteuerung. Die Kläger hatten vorgetragen, dass im Rahmen der derzeit geltenden Übergangsregelung mit festen Prozentsätzen für die absetzbaren Beiträge und des zu versteuernden Rentenanteils Fälle einer Doppelbesteuerung vorkommen können. Der BFH hatte hierzu konkrete Berechnungsparameter für die Ermittlung einer etwaigen doppelten Besteuerung von Renten festgelegt. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist vor allem für zukünftige Rentnerjahrgänge eine unzulässige Doppelbesteuerung zu erwarten, wenn der Rentnerjahrgänge erhebliche Teile ihrer Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen geleistet hatten. Auch bei derzeitigen Rentnern kann es in bestimmten Fällen zu einer Doppelbesteuerung kommen – insbesondere bei privater Zusatzversorgung.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Der Fragesteller greift das BFH-Urteil vom 19. Mai 2021 mit dem Az. X R 33/19 auf und bezieht sich in seinen Fragen ausdrücklich auf diese Entscheidung. Bei den hessischen Finanzämtern sind Rechtsbehelfsverfahren zur sog. doppelten Besteuerung von Alterseinkünften anhängig, die neben dem genannten Urteil teilweise auch auf das parallel ergangene BFH-Urteil X R 20/19 sowie auf weitere finanzgerichtliche Verfahren verweisen. Die Antworten auf die einzelnen Fragen beziehen sich daher auf sämtliche Rechtsbehelfsverfahren, mit denen eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung von Alterseinkünften gerügt wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Widersprüche sind in den vergangenen zehn Jahren bei hessischen Finanzämtern gegen Einkommensteuerbescheide eingegangen, die mit einer Doppelbesteuerung von Renten i.S. des zitierten BFH-Urteils begründet wurden?

Bei den hessischen Finanzämtern wurden insgesamt 17.248 Einsprüche eingelegt, mit denen eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung von Alterseinkünften geltend gemacht wurde. Die überwiegende Anzahl der Verfahren ruht derzeit.

Frage 2. Wie viele der unter erstens aufgeführten Widersprüche wurden durch die zuständigen Finanzbehörden zurückgewiesen?

Von den hessischen Finanzämtern wurden 12 Einsprüche zurückgewiesen.

Frage 3. Gegen wie viele der unter zweitens zurückgewiesenen Widersprüche wurde Klage beim hessischen Finanzgericht erhoben?

Beim Hessischen Finanzgericht wurden 7 Klagen erhoben, in denen (auch) eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung von Renten geltend gemacht wurde.

Frage 4. Wie viele der unter drittens aufgeführten Klagen wurden durch das hessische Finanzgericht abgewiesen?

Das Hessische Finanzgericht hat drei Klagen abgewiesen.

Frage 5. Wie viele der unter drittens aufgeführten Klagen sind derzeit noch nicht rechtskräftig entschieden?

Zwei Klagen wurden bisher noch nicht rechtskräftig entschieden (zwei Klagen wurden wieder zurückgenommen).

Frage 6. Welche Konsequenzen ergeben sich für die hessischen Finanzbehörden derzeit aus dem zitierten Urteil des BFH?

Die Auswirkungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur sog. doppelten Besteuerung von Alterseinkünften sind noch nicht abschließend von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder erörtert. Bis zum Abschluss der Erörterungen sind einschlägige Rechtsbehelfsverfahren von der Bearbeitung zurückzustellen.

Wiesbaden, 19. Juli 2021

Michael Boddenberg